



STATUTEN

Verein Watoto-Goshene

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Watoto-Goshene** besteht mit Sitz in Homburg TG ein Verein als gemeinnützige Organisation im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Vereinsjahr dauert von 1. April bis zum 31. März

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form benützt, es sind aber generell beide Geschlechter angesprochen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein **Watoto-Goshene** setzt sich für bessere und nachhaltige Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Busch von Kenia ein, Schwerpunkt: **Kinder von Goshene, Kenia**.

Kernthemen:

- Schulbildung der Kinder
- Kinder von bedürftigen Buschbewohnern - Angebot einer Tagesstätte
- Schlafmöglichkeit für die Kinder
- Sauberes Trinkwasser (Keim- u. Mikrobenfrei)
- Sanitäre Grundversorgung (Toiletten, Hygiene, Abwasserentsorgung)
- Berufsausbildung der Kinder
- Unterhalt & Weiterentwicklung der Infrastruktur (Haupthaus, Küchenhaus, Tiergehege -stall, Gewächshaus, usw.)
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen
- Medizinische Grundversorgung

Der Verein versteht sich als wohltätige, humanitäre Organisation und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Veranstaltungen
- Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristisch Personen sein.

Artikel 4 Mitglieder (siehe Mitgliederreglement)

Artikel 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 6 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet jährlich statt. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl des Rechnungsrevisors
7. Abnahme der Vereinsrechnung
8. Décharge-Erteilung an den Vorstand /Jahresrechnung – Revisorenbericht
9. Mutationen (Funktionsabgabe, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritte)
10. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen
11. Genehmigung des Budgets
12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder schriftlich 20 Tage vor Versammlung
13. Statutenänderungen
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen Organisation
15. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 7 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens drei Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Generalversammlungen wenigstens 30 Tage, vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden an der Generalversammlung vollzogen.

¹ Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder = **absolutes Mehr an GV**

Artikel 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hält je nach Bedürfnis Sitzungen ab. Für die Einladung der Teilnehmer, Traktanden und Durchführung können die verfügbaren Medien benützt werden. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, müssen jedoch protokolliert werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

1. Vorbereitung der Generalversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Beschluss über den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen in Zusammenhang mit dem Verein.

Die Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 10 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
Zeichnungsberechtigung: zu zweien.

Artikel 11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer zweier Jahre eine natürliche Person als Revisionsstelle. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibenden Mittel, sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Homburg TG, 27. Februar 2022



Beatrice Nigg, Präsidentin



Barbara Lengacher, Administration